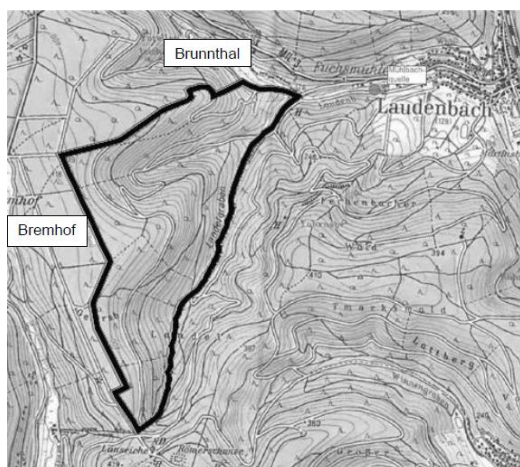


Bekanntmachung

Die Gemeinde Laudenbach (Bayern) hat gemäß §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 409) und der §§ 33, 34 und 76 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473) für die Trinkwassergewinnungsanlage „Mühlbachquelle“, die Festsetzung des hessischen Teils des Wasserschutzgebietes, in der Gemarkung Vielbrunn, der Stadt Michelstadt (Hessen) beantragt.



Folgende Gemarkungen (Hessischer Teil) sind vom Wasserschutzgebiet vollständig- oder teilweise betroffen:
Vielbrunn

 Wasserschutzgebiet Zone II

Über das Wasserschutzgebiet und die Schutzzonen geben die Unterlagen nebst Plänen detaillierte Informationen.

Der Verordnungsentwurf mit den dazugehörigen Unterlagen und Plänen, aus denen die betroffenen Grundstücke und die genauen Grenzen der einzelnen Schutzzonen zu erkennen sind, sowie das hydrogeologische Gutachten liegen in der Zeit

vom 09.05.2025 bis einschließlich 08.07.2025

im Stadthaus der Stadt Michelstadt, Frankfurter Straße 3, 64720 Michelstadt, Raum 205 während der Dienststunden

Montag bis Freitag	von 8.00 - 12.00 Uhr,	
Montag und Donnerstag	von 13.30 - 15.30 Uhr sowie	
Mittwoch	von 13.30 - 17.30 Uhr	zur Einsicht aus.

Die Planunterlagen können auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt unter <https://rp-darmstadt.hessen.de> – Rubrik: „Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Umweltrecht“ eingesehen werden.

Bedenken sowie Anregungen können bis einschließlich **08.08.2025** schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim

Regierungspräsidium Darmstadt,
- Obere Wasserbehörde –
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt

und beim

Magistrat der Stadt Michelstadt,
Frankfurter Straße 3
64720 Michelstadt

unter Angabe des Az. **RPDA - Dez. IV/Da 41.1-79 j 04.37/1-2020/4** vorgebracht werden.

Soweit ein Erörterungstermin erforderlich sein sollte, werden die Behörden, die Antragstellerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Termin rechtzeitig benachrichtigt.

Gemäß § 5 Abs. 2, 4 und Abs. 5 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) kann der Erörterungstermin auch als Online-Konsultation oder, mit Einverständnis aller Beteiligten, auch im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die zur Teilnahme Berechtigten werden rechtzeitig entsprechend benachrichtigt.

Wegen etwaiger Entschädigungsansprüche wird auf die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 52 Abs. 4 und 5, 96 und 99 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 409) und auf die §§ 34 und 61 Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert am 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475) verwiesen.